

Notizen Istzustand Region 6 und Perspektiven.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Zusammenarbeit und der Austausch der Freundeskreise HMÜ, OHA und Göttingen erheblich verbessert. Als Beispiel sehen wir die gemeinsame Regionalvertretung in der Region 6 des Landesverbands sowie die Neufassung der Satzung HMÜ oder auch das Zusammenwirken beim Gestalten der Flyer, usw.

Mitgliederschwund und fehlende aktive Mitglieder stellen manchen Verein und Gruppe vor die Frage, ob und wie es auf Dauer weitergehen kann. Bei diesen Überlegungen kommt auch die Frage auf, ob man nicht mit einem anderen Verein mit gleicher Zielsetzung zusammengehen soll. Zu diesem Thema gibt es einen regen Austausch in der Region 6.

Die drei in der Region 6 vertretenden Freundeskreise sind alle unterschiedlich strukturiert.

- OHA ist eine Selbsthilfegruppe, die als Gruppe dem Landesverband angeschlossen ist. Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die Gruppenkasse bzw. über das Gruppenkonto. Die Gruppe hat feste Gruppenregeln und alle Dinge werden von der Gruppe beschlossen. Diese Gruppe ist offen. Das heißt neue Besucher sind willkommen und bestreiten den Gruppenabend mit den langjährigen Gruppenmitgliedern. Die Gruppe funktioniert gut, Betroffene und Angehörige arbeiten zusammen und es werden viele Suchtformen bearbeitet. Auch hier wird es immer schwieriger, neue Mitglieder /Besucher zu gewinnen.
- HMÜ ist ein Selbsthilfeverein, mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Es trifft sich zurzeit nur noch eine Gruppe. Diese Gruppe ist offen, das bedeutet, langjährige Mitglieder und Neuankömmlinge arbeiten zusammen. Im Laufe der letzten Jahre musste schon eine Angehörigengruppe aufgelöst werden und es wird immer schwieriger, neue und aktive Mitglieder zu gewinnen.
- Göttingen ist ein Selbsthilfeverein, mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Durch das große Einzugsgebiet und die intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen in Göttingen ansässigen Sucht-Kliniken und der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ist die Nachfrage von Hilfesuchenden ausreichend, um in den Gruppen regelmäßig neue Mitglieder zu bekommen. In Göttingen gibt es eine vorgeschaltete „ Infogruppe“ als Wegweiser und erste Kontaktstelle. Aus dieser Infogruppe werden die Besucher dann in eine von 7 festen Gruppen weitergeleitet.

Durch die in HMÜ oben beschriebene entstandene Situation wurde über eine Fusion der beiden Vereine nachgedacht.

In der nachfolgenden Tabelle wird versucht, die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der beiden Vereine zu verdeutlichen und Lösungen aufzuzeigen.

Hann.Münden	Göttingen	Erläuterung/ Lösung
Verein mit Satzung und Vorstand	Verein mit Satzung und Vorstand	Fast identischen Satzungen, geringe Anpassungen nötig.
Eine offene Gruppe	Eine Infogruppe und 7 feste Gruppen	Beide Formen mit allen Vor und Nachteilen sind zu berücksichtigen
2 mal jährlich Supervision mit Fachstelle HMÜ	4x Supervision mit Gruppenbegleitern, Vorstand und Suchtkrankenhelfern, plus 7x Supervision SKH mit Vorstand	Da Fachstelle in HMÜ zu Göttingen gehört, keine Hindernisse, Angebot wird für FK HMÜ sogar verbessert.
Gruppenraum in Fachstelle HMÜ	Gruppenräume in Kirchengemeinden im Stadtgebiet verteilt.	Keine Änderungen.
eine Vereinskasse / ein Konto	Eine Vereinskasse / jede Gruppe hat eigenes Gruppenkonto (werden vom Vorstand verwaltet)	Gesamter Bestand HMÜ auf neu einzurichtendes Konto
Gruppenbegleiter (mit Ausbildung) ?	Viele Gruppenbegleiter mit Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung	Weitergabe von Erfahrungen
3 Suchtkrankenhelfer	7 Suchtkrankenhelfer	Weitergabe von Erfahrungen
	Eigene Webseite	
	Eigene Facebook Seite	
Gruppenveranstaltungen sind gleichzeitig Vereinsveranstaltungen	Gruppenveranstaltungen Gruppen intern, Vereinsveranstaltungen sind gruppenübergreifend.	Mehr Möglichkeiten zum Austausch.
	Zusätzlich zur Satzung gibt es eine Geschäftsordnung	Erfahrungen von beiden Vereinen bündeln und Geschäftsordnung aktualisieren
Vereinskasse ist auch Gruppenkasse.	Jede Gruppe hat eigene Regeln, manche Gruppen haben eigene Gruppenkassen.	Jeder Gruppe arbeitet hier eigenverantwortlich.

Kurzfassung im Klartext.

Bei einer Fusion wird die HMÜ Gruppe eine zusätzliche feste Gruppe mit allen Rechten und Pflichten wie die bestehenden Gruppen im Freundeskreis Göttingen.

Soweit es möglich ist, sollen Hilfesuchenden erst in die Infogruppe und dann in die feste HMÜ Gruppe. Bei Hilfesuchenden aus HMÜ, denen es nicht möglich ist, in der Anfangszeit nach GÖ zu kommen, soll die HMÜ Gruppe von SKH unterstützt werden.

Veranstaltungsorte, Treffen usw. sollen so organisiert werden, dass es einen regelmäßigen Austausch gibt. Wechsel der Tagungsorte zum Beispiel.

Mit Unterstützung der Fachstelle wird versucht, noch mehr „Werbung“ (Vorstellungen, Betriebliche Suchtprävention usw.) für die HMÜ Gruppe zu machen. Weitere Möglichkeiten werden sich nach besserem Kennlernen sicher ergeben.

Möglicher Ablauf einer Fusion: Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz Verschmelzung durch Aufnahme

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand grundsätzlich zunächst einmal nur mit der Vorbereitung der Verschmelzung.
 - HMÜ auf der MV am 18.06.2020
 - GÖ wird auf MV am 04.09.2020 darüber abstimmen
 - Wenn GÖ zustimmt, dann weiter mit Punkt 2.
2. Verhandlungen mit HMÜ und Ausarbeitung eines Vertrags über die „Verschmelzung durch Übernahme“. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags muss schon alle künftigen Vereinbarungen enthalten,
3. Im Verschmelzungsbericht müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - die Verschmelzung
 - der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf
 - die Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein
4. Veröffentlichung des Vertragsentwurfs / Verschmelzungsbericht
5. Abstimmung sowohl in Göttingen wie auch in HMÜ
6. Die beteiligten Vereine bzw. deren Vertreter unterzeichnen den Verschmelzungsvertrag (Anwesenheit eines Notars erforderlich!).

Punkte 1. bis 6. vor Ende 2020. Punkt 7. Anfang 2021

7. Erste gemeinsame Mitgliederversammlung mit unter anderem folgende Punkten:
 - a. Neuwahl eines gemeinsamen Vorstands
 - b. Abstimmung: Änderungen/ Aktualisierung/ Zusammenfassung Satzung
 - c. Abstimmung: Änderungen/ Aktualisierung/ Zusammenfassung Geschäftsordnung

Weitere Informationen folgen bei Bedarf auf unserer Mitgliederversammlung am 04.09.2020

Anhang: Verschmelzung von Vereinen

Aktualisiert am: 05.05.20

Verschmelzung von Vereinen: Vorbereitung und Durchführung Schritt für Schritt

Mitgliederschwund oder fehlende aktive Mitglieder stellen manchen Verein vor die Frage, ob und wie es auf die Dauer weitergehen kann. Bei diesen Überlegungen kommt auch die Frage auf, ob man nicht mit einem anderen Verein mit gleicher Zielsetzung zusammengehen soll. Das Ziel: Eine Verschmelzung.

Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz

Sollen zwei Vereine zusammengelegt werden, kann das entweder durch die [Liquidation](#) des einen und den Mitgliederübergang zum anderen geschehen oder durch eine Verschmelzung beider Vereine. Für Letztere bildet das "Umwandlungsgesetz" ([UmwG](#)) aus dem Jahr 1995 die rechtliche Grundlage.

Der größte Vorteil bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz ist es, dass der alte Verein ohne Liquidation aufgelöst wird, womit auch das sogenannte Sperrjahr entfällt. Das gesamte Vermögen, aber auch alle Schulden des aufgelösten Vereins gehen auf den neuen (bzw. aufnehmenden) Verein im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge über.

Gleichzeitig werden alle Mitglieder automatisch zu Mitgliedern des neuen (bzw. aufnehmenden) Vereins. Alle diese Vorgänge werden wirksam, sobald die Verschmelzung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

Rechtliche Grundlagen

Im [§ 3 Ziffer 4 UmwG](#) werden als verschmelzungsfähige Körperschaften die eingetragenen Vereine genannt. Nach dieser Bestimmung können die eingetragenen rechtsfähigen Vereine als übertragende, übernehmende oder als neue Rechtsträger an Verschmelzungen beteiligt sein. Dabei müssen allerdings die Sonderregelungen des [§ 99 UmwG](#) beachtet werden: Eine Verschmelzung ist nicht möglich, wenn die [Satzung](#) oder Vorschriften des Landesrechts dem entgegenstehen.

Ein eingetragener Verein kann nach § 99 Abs. 2 UmwG nur mit anderen eingetragenen Vereinen verschmelzen. Die Verschmelzung z. B. mit Kapitalgesellschaften oder GmbHs ist daher nicht möglich.

Wann eine Verschmelzung erforderlich wird

Die Gründe, die eine Verschmelzung erforderlich machen, können ganz unterschiedlich sein. So kann zum Beispiel eine Verschmelzung in Betracht kommen, wenn

- die Mitgliederzahl eines rechtsfähigen Vereins unter drei Mitglieder zu fallen droht und deswegen mit dem Entzug der Rechtsfähigkeit zu rechnen ist
- durch den Zusammenschluss eine stärkere Förderung des [Vereinszwecks](#) erreichbar ist
- Investitionen anstehen, die ein Verein allein nicht mehr stemmen kann.

Wichtige Vorüberlegungen für die Pläne

Eine Verschmelzung kann durch Aufnahme eines Vereins in den anderen oder [Neugründung](#) durchgeführt werden. Welche Form der Verschmelzung gewählt werden soll, müssen die beiden Vereine gemeinsam erörtern. Der [Vereinsvorstand](#) sollte in der Mitgliederversammlung beide Möglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile vorstellen. Die Mitgliederversammlung kann dann darüber diskutieren und anschließend durch Beschluss den Vorstand zu den entsprechenden Vertragsverhandlungen ermächtigen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand grundsätzlich zunächst einmal nur mit der Vorbereitung der Verschmelzung. Danach sind – je nach gewählter Verschmelzungsart – weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine erforderlich.

Dies sind die Grundvoraussetzungen für eine Verschmelzung zweier Vereine

- Die Satzungen der beteiligten Vereine dürfen einer Verschmelzung nicht entgegenstehen.
- Die Vermögen der beteiligten Vereine wurden festgestellt.
- Die Modalitäten der Fusion wurden vertraglich geregelt.
- Die Mitglieder der beteiligten Vereine haben der Fusion mit der dafür vorgesehenen gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Mehrheit zugestimmt.
- Die Fusion wurde notariell beurkundet.

Worauf es bei einem Vertragsentwurf ankommt

Hat die Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand den Auftrag erteilt, die Verschmelzung vorzubereiten, muss er zusammen mit dem anderen an der Verschmelzung beteiligten Verein den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags ausarbeiten.

Dieser Vertragsentwurf ist an keine bestimmte Form gebunden. Er muss jedoch mindestens folgende Punkte regeln:

- die Mitgliederversammlung des aufnehmenden und die des übertragenden Vereins müssen der Verschmelzung zustimmen
- der übertragende Verein muss sich verpflichten, sein gesamtes Vermögen dem übernehmenden Verein zu übertragen
- der Vermögensübergang erfolgt zu einem genau festgelegten Stichtag; als Zeitpunkt ist ein Datum zu wählen, zu dem der übertragende Verein keinen Vermögenszuwachs mehr erwarten kann
- übertragen werden kann nur vorhandenes Aktiv- und Passivvermögen; Regelungen, mit denen sich ein Verein verpflichtet, zukünftiges Vermögen zu übertragen, sind unwirksam ([§ 311 b Absatz 2 BGB](#))

Vereinsmitglieder: Wie werden sie übernommen?

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden kraft Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins dort Mitglied. Ein besonderes Aufnahmeverfahren ist nicht notwendig. Es muss aber geregelt werden, ob und

welchen [Beitrag](#) sie dann zahlen und welche [Sonderrechte](#) sie haben werden (z. B. Nutzungsrechte an Spielflächen, Vereinsheim usw.).

Welche Satzungsänderungen sind bei dem übernehmenden Verein erforderlich?

[Satzungsänderungen](#) können z. B. erforderlich werden, wenn die Vorstandsmitglieder des übertragenden Vereins Vorstandsmitglieder des aufnehmenden Vereins werden sollen, damit aber die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Vorstandsmitgliedern überschritten würde.

Der Entwurf eines Verschmelzungsvertrags ist Pflicht, wenn der Verschmelzungsantrag erst nach den Zustimmungen der Mitgliederversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine Wirksamkeit erlangen soll ([§ 4 Absatz 2 UmwG](#)).

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags muss schon alle künftigen Vereinbarungen enthalten, die auch im Verschmelzungsantrag stehen. Es ist wichtig, dass beide Vereine dem Vertrag (oder seinem Entwurf) in der Mitgliederversammlung zustimmen. Damit der Beschluss gültig ist, muss der Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich als “Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag vom ...” oder als “Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom ...” erwähnt worden sein.

Was zusätzlich zum Verschmelzungsbericht notwendig ist

Hat der Vereinsvorstand den Verschmelzungsvertrag entworfen, muss er auch einen ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsbericht erstellen. Der Verschmelzungsbericht muss vom Vorstand jedes an der Verschmelzung beteiligten Vereins erstellt werden – also vom Vorstand des übertragenden und vom Vorstand des übernehmenden Vereins. Der Bericht muss von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Die Vorstände des übertragenden und des übernehmenden Vereins können den Verschmelzungsbericht auch gemeinsam erstellen und zusammen Bericht erstatten.

Im Verschmelzungsbericht müssen

- die Verschmelzung
- der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf
- ein ggf. bestehendes Umtauschverhältnis
- die Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein

rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Der Bericht soll die Mitglieder in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, ob die Verschmelzung wirtschaftlich zweckmäßig ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Hierzu ist es nicht notwendig, dass der Verschmelzungsvorgang in allen Einzelheiten im Bericht dargestellt wird.

Ist der Bericht aber unvollständig oder ungenau, sodass die Mitglieder die Folgen der Entscheidung nicht absehen können, eröffnen diese Fehler die Möglichkeit zur Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses.

Wenn alle Mitglieder der beteiligten Vereine in einer notariell beurkundeten Erklärung auf einen Verschmelzungsbericht verzichten, ist seine Erstellung nicht notwendig.

Prüfung der Verschmelzung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags oder der endgültige Vertrag muss von einem oder mehreren sachverständigen Prüfern (Verschmelzungsprüfer, §§ 9–12 UmwG) geprüft werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder eines eingetragenen Vereins schriftlich verlangen (§ 100 UmwG). Noch in der Mitgliederversammlung, in der über die Verschmelzung ein Beschluss gefasst werden soll, kann eine Minderheit der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen – auch dann, wenn dieser Punkt nicht in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung stand.

Tipp: Der Vorstand sollte die Mitglieder auf die Möglichkeit der Verschmelzungsprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung hinweisen, um Verzögerungen oder einen Antrag in der Mitgliederversammlung zu vermeiden.

Gegenstand der Prüfung ist insbesondere, ob die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein angemessen ist. Die Prüfer erstatten einen schriftlichen Bericht, der Auskunft darüber geben muss, ob die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein angemessen ist oder nicht. Unangemessen ist die Mitgliedschaft etwa dann, wenn die Mitglieder wesentlich schlechter gestellt werden.

Eine Schlechterstellung kann beispielsweise vorliegen, wenn der Beitrag im übernehmenden Verein wesentlich höher ist oder die Mitglieder des übernommenen Vereins weniger Rechte haben als die Mitglieder des übernehmenden Vereins. Die Angemessenheit wird durch einen Vergleich der aufzugebenden Mitgliedschaft im übernommenen Verein mit der neuen Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ermittelt. Es kommt daher immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Prüfung durch unabhängige Sachverständige

Die Prüfung ist von unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen. Der oder die Prüfer werden von den Vorständen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine bestellt.

Können sich die Vorstände nicht auf einen oder mehrere Prüfer einigen, können diese auf Antrag des Vorstands auch vom Landgericht, in dessen Bezirk der übertragende Verein seinen Sitz hat, bestellt werden. Die Kosten der Prüfung tragen die beteiligten Vereine als Gesamtschuldner.

Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung geht nichts

Damit die Verschmelzung vollzogen werden kann, muss die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag erteilen (§ 13 Absatz 1 UmwG). Eine schriftliche Beschlussfassung ist nicht möglich. Der Vereinsvorstand muss also eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und über den Verschmelzungsvertrag abstimmen lassen.

Ab der Einberufung der Mitgliederversammlung bis zu deren Durchführung müssen im Geschäftsraum der an der Verschmelzung beteiligten Vereine folgende Unterlagen zur Einsicht für die Mitglieder ausliegen:

- Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf
- Verschmelzungsbericht
- falls eine Verschmelzungsprüfung durchgeführt wurde: Prüfungsberichte der Verschmelzungsprüfer
- wenn ein Verein zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- sonst: Offenlegung der Rechnungslegung der Vereine der letzten drei Jahre zur Unterrichtung der Mitglieder über die Vermögens- und Finanzlage der Vereine

Die Mitglieder können außerdem verlangen, dass ihnen kostenlos eine Abschrift der auszulegenden Unterlagen ausgehändigt wird. Während der Dauer der Mitgliederversammlung müssen diese Unterlagen im Versammlungsraum ausgelegt sein ([§ 102 UmwG](#)).

Zu Beginn der Mitgliederversammlung erläutert der Vorstand mündlich den Verschmelzungsvertrag oder den Entwurf den Mitgliedern. Auf Verlangen muss jedes Mitglied Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verschmelzung erhalten. Hierzu zählen nicht nur Angelegenheiten des eigenen Vereins, sondern auch Angelegenheiten des anderen beteiligten Vereins.

Notwendig ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Die Satzung der an der Verschmelzung beteiligten Vereine kann allerdings andere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorsehen ([§ 103 UmwG](#)).

Achtung: [Stimmvollmachten](#) an vereinsfremde Dritte sind ungültig. Die auf diese Art Bevollmächtigten dürfen nicht mitstimmen!

Hat die Mitgliederversammlung dem Verschmelzungsvertrag oder seinem Entwurf zugestimmt, ist dem [Protokoll der Mitgliederversammlung](#) und des Beschlusses eine Abschrift des Verschmelzungsvertrags beizufügen.

Verschmelzungsvertrag

Kernstück der Verschmelzung ist die Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags durch die vertretungsberechtigten Vorstände der beteiligten Vereine (§ 4 UmwG). Dieser Vertrag muss notariell beurkundet werden ([§ 6 UmwG](#)). Der Verschmelzungsvertrag muss folgenden Mindestinhalt haben:

- die vollständigen Namen der Vertragsparteien mit Vertretungsbefugnissen gemäß [§ 26 BGB](#)
- eine Vereinbarung über die Vermögensübertragung mit Angaben zu der Vermögensgegenständen
- eine Vereinbarung zur Übertragung von Verträgen
- einen Hinweis, dass die Mitgliedschaften auf den übernehmenden Verein übergehen
- Angaben über die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein, vor allem wenn im übernehmenden Verein gestufte Mitgliedschaften mit verschiedenen Rechten und [Pflichten](#) bestehen
- einen konkreten Verschmelzungstichtag
- Angaben zu eventuell bestehenden Sonderrechten von Mitgliedern ([§ 35 BGB](#))
- mögliche Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer der Vereine

Achtung: Das Verschmelzungsrecht verdrängt zwingendes Vereinsrecht nicht. Das heißt: Wenn sich durch die Zustimmung zum Verschmelzungsbeschluss der Vereinszweck ändert, ist nach [§ 33 BGB](#) zu dieser Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. In derartigen Fällen muss der Vereinsvorstand über die Änderung des Vereinszweckes also noch einen weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung einholen.

Der Verschmelzungsbeschluss und die nach dem UmwG erforderlichen Zustimmungserklärungen müssen notariell beurkundet werden. Die Verschmelzung wird dann [im Vereinsregister eingetragen](#).

Verschmelzung durch Aufnahme

Bei dieser Form der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz wird das Vermögen eines oder mehrerer eingetragener Vereine als Ganzes auf einen bereits bestehenden anderen Verein vertraglich übertragen, ohne dass eine Abwicklung bzw. eine Liquidation erforderlich ist. Es erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge gegen die Gewährung von Mitgliedschaften. Nach erfolgter Verschmelzung wird der übertragende Verein dann aus dem Vereinsregister gestrichen.

Möchte sich eine unselbstständige Untergliederung eines Vereins aus diesem herauslösen und einem anderen Verein anschließen, ist das nur durch einen [Einzelaustritt](#) und -beitritt der Mitglieder möglich. Zusätzlich besteht auch kein Anspruch auf das Vermögen der Abteilung, da unselbstständige Untergliederungen kein eigenes Vermögen erlangen können. Es gehört immer dem Gesamtverein, was so mancher Abteilungsvorstand oft genug nicht wahrhaben will.

Verschmelzung durch Neubildung

Bei der Verschmelzung durch Neubildung kommt es zur Gründung eines neuen eingetragenen Vereins. Die Vereine übertragen ihr Vermögen als Ganzes auf den durch die Verschmelzung neu entstehenden Verein, der in das Vereinsregister eingetragen wird. Der neu gebildete Verein erhält einen eigenen Namen. Ein separater Eintritt ist nicht erforderlich. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das für den neu gegründeten Verein zuständige Amtsgericht erlöschen die übertragenden Vereine ohne [Auflösung](#) ([§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG](#)).

Für den durch die Verschmelzung entstehenden neuen Verein gelten die Vorschriften nach [§ 56 BGB](#), die eine Mindestzahl von [Gründungsmitgliedern](#) vorschreiben, nicht ([§ 36 Abs. 2 S. 3 UmwG](#)). Das bedeutet, dass nicht wie bei der Neugründung sieben Gründungsmitglieder erforderlich sind, sondern beispielsweise auch zwei verschmelzende Vereine ausreichen.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Verschmelzungsvertrag regelt [§ 37 UmwG](#), dass bei einer Verschmelzung durch Neubildung der Verschmelzungsvertrag auch die Satzung des neuen Vereins enthalten muss.

Der Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz muss nach bestimmten vorgegebenen Schritten erfolgen:

1. Es werden informelle Vorgespräche zwischen den Vorständen der beteiligten Vereine geführt.
2. Beide Vereine führen jeweils eine Mitgliederversammlung durch. Darin stellen die Vorstände das Vorhaben dar und sondieren, ob die Mitglieder einer Verschmelzung überhaupt zustimmen würden. Liegt das Ergebnis unter der gesetzlichen vorgegebenen Dreiviertelmehrheit, muss der Vorstand noch etwas Aufklärungs- bzw. Überzeugungsarbeit leisten, weil die Verschmelzung ansonsten scheitern würde.
3. Spricht sich die erforderliche [Mehrheit](#) dafür aus, lässt sich der Vorstand von der Versammlung das Mandat erteilen, die Verhandlungen zu führen und die Schritte zur Vorbereitung einzuleiten.
4. Es hat sich als günstig erwiesen, wenn die beteiligten Vereine eine gemeinsame Arbeitsgruppe berufen, deren Mitglieder sich mit der Rechtslage auskennen.
5. Die Vereine nehmen Kontakt zu einem Notar auf.
6. Die erforderlichen Unterlagen (Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsvertrag, eventuell Satzungsänderung usw.) werden von den beteiligten Vereinen ausgefertigt.
7. Die beteiligten Vereine führen dann die entscheidenden Mitgliederversammlungen durch.
8. Die beteiligten Vereine unterzeichnen den Verschmelzungsvertrag (Anwesenheit eines Notars erforderlich!).
9. Die beteiligten Vereine melden die Verschmelzung beim Amtsgericht ([§16 Abs. 1 UmwG](#)), und der aufgenommene Verein wird aus dem Vereinsregister gelöscht.

Auf der ersten “gemeinsamen” Mitgliederversammlung kann – je nach Vereinbarung und/oder Satzungsregelung – ein neuer Vorstand gewählt und eventuell eine geänderte bzw. neue Satzung beschlossen werden.

Verschmelzung: Welche Unterlagen müssen zum Amtsgericht?

Wenn Vereine verschmelzen, müssen alle an der Verschmelzung beteiligten rechtsfähigen Vereine folgende Unterlagen beim zuständigen Amtsgericht ihres Sitzes einreichen:

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Anwesenheitsliste
- Verschmelzungsbericht ([§ 8 UmwG](#))
- Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem notariell beglaubigten Verschmelzungsbeschluss (§ 13 Abs. 3 UmwG)
- Notariell beglaubigter Verschmelzungsvertrag (§ 6 UmwG)
- Prüfbericht oder Verzicht (§§ 9 ff., § 100 UmwG)
- Erklärung, dass keine Klagen gegen die Verschmelzung anhängig sind (§ 16 Abs. 2 UmwG)
- Kassenbericht ([§ 17 Abs. 2 UmwG](#))
- Inventurbericht (§ 17 Abs. 2 UmwG)
- Anmeldung der Verschmelzung beim Amtsgericht (§ 16 Abs. 1 UmwG)

Bekanntgabe im Bundesanzeiger nicht vergessen

Erst nachdem die Eintragung der Verschmelzung im Register des übertragenden Vereins erfolgt ist, wird sie in das für den übernehmenden Verein zuständige Vereinsregister eingetragen ([§ 19 Abs. 1 S. 1](#), [§ 104 Abs. 1 S. 4 UmwG](#)). Der Termin wird dem Amtsgericht am Sitz des übertragenden Vereins mitgeteilt (§ 19 Abs. 2 S. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung wird außerdem von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Vorstandshaftung bei Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung sind die Vorstandsmitglieder des übertragenden Vereins als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Verein, seine Mitglieder oder die Vereinsgläubiger durch eine fehlerhafte Verschmelzung erleiden (§ 25 Abs. 1 S. 1 UmwG).

Allerdings sind Vorstandsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage und beim Abschluss des Verschmelzungsvertrags ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, von der Ersatzpflicht befreit (§ 25 Abs. 1 S. 2 UmwG). Ergeben sich nach den allgemeinen Vorschriften aus der Verschmelzung berechnete Ersatzansprüche gegen den Verein, gilt der Verein als fortbestehend (§ 25 Abs. 2 UmwG). Er wird nicht aus dem Vereinsregister gestrichen, bis entweder die Forderungen erfüllt wurden oder die Verjährung nach fünf Jahren eingetreten ist.

[Möchten Sie mehr zum Thema "Verschmelzung von Vereinen" erfahren? Dann klicken Sie hier und testen Sie "Verein & Vorstand aktuell" 30 Tage kostenlos!](#)

Sie die Broschüre „Wie Sie Haftungsfallen als Vereinsvorstand sicher umgehen“ auch unabhängig von einer Newsletter-Anmeldung anfordern. Schreiben Sie uns dazu bitte eine kurze [E-Mail](#) mit Link zu dieser Seite.